

RS Vwgh 1989/11/10 85/17/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1989

Index

L10017 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Tirol

L34007 Abgabenordnung Tirol

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §250 Abs1 impl;

GdO Tir 1966 §112 Abs2;

LAO Tir 1984 §195;

Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1990, 367;

Rechtssatz

Bei Beurteilung von Anbringen, so auch von Berufungen, Vorlageanträgen und Vorstellungen, kommt es nicht auf die Bezeichnung von Schriftsätzen und die zufälligen verbalen Formen, sondern auf den Inhalt und das erkennbare oder zu erschließende Ziel eines Parteischrittes an, welches auch aus dem sonstigen Verhalten der Partei ableitbar sein kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985170109.X05

Im RIS seit

10.11.1989

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at